

# ZH\_OBERGERICHT RU190027 vom 22. Mai 2019

ZH Obergericht, 2019-05-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RU190027](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RU190027)

FR: ZH\_OBERGERICHT RU190027 du 22 mai 2019

IT: ZH\_OBERGERICHT RU190027 del 22 maggio 2019

## Erwägungen

### E. 1

Der Beschwerdeführer sei von jeglicher Schuld und Kosten zu be- freien.

### E. 1.4

Die Akten des vorinstanzlichen Verfahrens wurden beigezogen (vgl. act. 7). Das Verfahren ist spruchreif. Die Vorinstanz ist an dieser Stelle darauf hinzuwei- sen, dass die Akten grundsätzlich im Original einzureichen sind und ein Aktenver- zeichnis im Sinne der Akturierungsverordnung des Obergerichts vom 12. Mai 2010 (LS 212.513) zu führen ist, mithin die Akten mit einer Ordnungsnummer zu

- 3 - versehen und im Aktenverzeichnis fortlaufend zu erfassen sind (vgl. § 3 Abs. 2 Akturierungsverordnung).

### E. 2

Die Kosten seien dem Beschwerdegegner und der Unfallversiche- rung aufzuerlegen.

### E. 2.1

Ein Vergleich, eine Klageanerkennung oder ein Klagerückzug hat die Wir- kung eines rechtskräftigen Entscheides (Art. 241 Abs. 2 ZPO). Das Gericht schreibt das Verfahren ab (Art. 241 Abs. 3 ZPO). Die Anfechtung einer Erledigung infolge Klageanerkennung ist im Gesetz nur rudimentär geregelt. Stellt sich eine Partei auf den Standpunkt, die Parteierklärung sei wegen einer mangelhaften Wil- lensbildung zivilrechtlich unwirksam, ist das mit Revision geltend zu machen (Art. 328 ZPO; ZK ZPO-Freiburghaus/Afheldt, Art. 328 N 25). Die Revision wird von der Instanz behandelt, welche den Prozess erledigte (Art. 328 Abs. 1 erster Satz ZPO). Der Abschreibungsentscheid bildet gemäss Bundesgericht hingegen kein Anfechtungsobjekt und ist einzig hinsichtlich der Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen mit Beschwerde nach Art. 110 ZPO anfechtbar (BGE 139 III 133 E. 1.2.). Die Kammer liess eine Berufung bzw. Beschwerde an die Rechtsmittelinstanz in ihrer bisherigen Praxis indes zu, wenn die Rügen des Rechtsmittelklägers Fehler bei der Erledigung des Verfahrens an sich betrafen (so wenn streitig war, ob die Parteierklärung tatsächlich oder formell gültig abgegeben wurde, ob ein Vertreter bevollmächtigt war oder ob eine Widerrufsfrist ungenutzt abgelaufen ist; vgl. OGer NP130033 vom 20. März 2014; OGer PD110003 vom

### E. 2.2

Mit der Beschwerde kann die unrichtige Rechtsanwendung und offensicht- lich unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Dabei sind konkrete Anträge zu stellen und zu begründen. Neue Tatsa- chenbehauptungen und neue Beweismittel sind im Beschwerdeverfahren ausge- schlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO). 3.1. Der Beschwerdeführer führt aus, gegen "den Entscheid (Verfügung und Ur- teil) vom 24.

April 2019" Beschwerde zu erheben. Er stelle den Antrag, von jeglicher Schuld und Kosten befreit zu werden. Die Kosten müssten der Beschwerdegegner und die Unfallversicherung tragen. Er als Patient trage keine Kosten. Die Grundforderung sei von der Unfallversicherung bezahlt und somit jegliche Schuld anerkannt worden (act. 2).

- 4 - 3.2. Soweit sich die Beschwerde gegen das Urteil vom 24. April 2019 richtet, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Das Urteil vom 24. April 2019 erging in unbegründeter Form, weshalb zunächst bei der Vorinstanz eine Begründung zu verlangen ist und die Rechtsmittelfrist erst mit der Zustellung des begründeten Urteils zu laufen beginnt. Darauf wurde der Beschwerdeführer in der Rechtsmittelbelehrung hingewiesen (vgl. act. 3 S. 4) und aus den vorinstanzlichen Akten geht hervor, dass er mit Eingabe vom 2. Mai 2019 bei der Vorinstanz eine Begründung des Entscheids verlangte (act. 7/B2). 3.3. Die Verfügung vom 24. April 2019, mit welcher von der Klageanerkennung Vormerk genommen und das Verfahren abgeschrieben wurde, erging hingegen in begründeter Form (vgl. act. 3 S. 2 f.). Dagegen dass die (teilweise) Anerkennung der Klage vorgemerkt und das Verfahren in diesem Umfang als erledigt abgeschrieben wurde, bringt der Beschwerdeführer nichts vor, sondern er bezeichnet die Bezahlung der Forderung durch die Unfallversicherung ausdrücklich als Anerkennung. Er will aber "von jeglicher Schuld und Kosten befreit" werden, was mit Bezug auf den Abschreibungsentscheid nur bedeuten kann, dass er sich gegen die damit verbundene Kostenaufgabe zur Wehr setzt.

#### **E. 4**

März 2011 = ZR 110/2011 Nr. 34; OGer PF110004 vom 9. März 2011).

##### **E. 4.1**

Die Vorinstanz setzte die Kosten des Schlichtungsverfahrens auf Fr. 80.– fest und auferlegte sie ausgangsgemäss dem Beschwerdeführer (Art. 95 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 104 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Höhe der Kosten wird vom Beschwerdeführer nicht beanstandet. Er verlangt einzig, dass die Kosten nicht ihm, sondern der Unfallversicherung und dem Beschwerdegegner aufzuerlegen seien (act. 2)

##### **E. 4.2**

Die Prozesskosten, wozu auch die Kosten des Schlichtungsverfahrens zählen (vgl. Art. 95 ZPO), werden grundsätzlich der unterliegenden Partei auferlegt. Bei Anerkennung der Klage gilt die beklagte Partei als unterliegend (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Hinzu kommt, dass die verspätete Bezahlung der Forderung im Verlauf des Verfahrens die Einleitung des Verfahrens veranlasste, was auch bei einer Verteilung der Prozesskosten nach Ermessen gestützt auf Art. 107 Abs. 1 ZPO die Auflage von Kosten zur Folge hat.

- 5 - Der Beschwerdegegner hat diese Kosten somit unter keinen Umständen zu tragen. Der Beschwerdeführer möchte, dass die Kosten von der Unfallversicherung übernommen werden. Er tut aber nicht dar, dass die Voraussetzungen von Art. 108 ZPO erfüllt wären, die es ausnahmsweise erlauben würden, einer nicht als Partei am Verfahren beteiligten Dritten Kosten zu auferlegen. Sollten diese Kosten bei einem Dritten versichert sein, hätte dieser sie dem Beschwerdeführer nachträglich zu erstatten - das ist freilich wenig wahrscheinlich. Die Vorinstanz auferlegte die Kosten daher zurecht dem Beschwerdeführer und seine Beschwerde gegen die Kostenaufgabe ist demnach abzuweisen. 5.1. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die zweitinstanzliche Entscheidegebühr ist in Anwendung von § 12 Abs. 1 und 2 in

Verbindung mit § 3 GebV OG auf Fr. 65.– fest- zusetzen. 5.2. Parteientschädigungen für das Beschwerdeverfahren sind keine zuzuspre- chen: Dem Beschwerdeführer nicht, weil er unterliegt, dem Beschwerdegegner nicht, da ihm keine Umtriebe entstanden sind, die zu entschädigen wären. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.